

Allgemeine Bestimmungen

Mehrzweckanlage Teuchelweiher

1. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Mietzins gemäss Mietvertrag ist zum Voraus zu begleichen. Allfällige weitere Mietkosten, Nebenkosten sowie Schadenersatzforderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

2. Rücktritt vom Vertrag

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Kriegsmobilmachung, Katastrophen, behördliche Verfügungen u.Ä.) ist der Betrieb Mehrzweckanlage berechtigt, ohne Schadenersatzleistungen vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sorgfaltspflicht

Die Mietenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen. Für Beschädigungen und Verluste, welche vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist Schadenersatz zu leisten. Wiederherstellungs- und Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten der Mietenden.

4. Beaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Räumlichkeiten während der Mietdauer ist Sache der Mietenden.

5. Anbringen von Werbung an Fassadenteilen

Das Anbringen von Transparenten etc. bedingt das Einholen einer entsprechenden Bewilligung bei der Gewerbepolizei.

6. Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sind sofort dem Betrieb Mehrzweckanlage (052 267 48 03) zu melden. Den Mietenden ist es untersagt, nicht fachkundige Reparaturen und Änderungen in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungen vorzunehmen.

7. Über- und Rückgabe

Bezug und Rückgabe der Mietsache hat in der Regel während der normalen Geschäftszeit – Montag bis Freitag, zwischen 08.00 und 18.00 Uhr – zu erfolgen. Sofern der genaue Zeitpunkt des Bezuges bzw. der Rückgabe der Mieträumlichkeiten bei Vertragsabschluss noch nicht genau feststeht, sind die Mietenden verpflichtet, die Termine sofort nach Bekanntwerden mit dem Betrieb Mehrzweckanlage abzusprechen. Sämtliche Transport-, Verlade- und Einrichtungskosten gehen zu Lasten der Mietenden.

8. Reinigung

Die Reinigung während der Mietdauer ist Sache der Mietenden.

Die Räumlichkeiten sind am Ende der Mietdauer in gut gereinigtem Zustand zurückzugeben. Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch den Betrieb Mehrzweckanlage wird den Mietenden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei starker Verschmutzung wird die Halle durch den Betrieb Mehrzweckanlage auf Kosten der Mietenden nass gereinigt.

9. Polizeiliche Vorschriften

Gemäss Schall- und Laserverordnung sind folgende Vorschriften zu beachten:

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel von Leq 93 dB(A) nicht übersteigen.

Sind Konzerte mit einem Schallpegel über 93 dB(A) geplant, so sind diese bei der Gewerbepolizei, Badgasse 6, meldepflichtig. Meldeformulare sind dort oder im Internet als pdf zum Herunterladen erhältlich.

Allgemeine Bestimmungen

Mehrzweckanlage Teuchelweiher

Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen dB-Grenze sind die Mietenden bzw. die Verursachenden für allfällige Bussen infolge Reklamationen haftbar.

Gleichzeitig sind die Mietenden angewiesen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden Folge zu leisten und für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II (Umgebung) besorgt zu sein.

Im Weiteren wird auf die Informationen der Fachstelle Lärmschutz, www.laerm.zh.ch/veranstaltungslaerm, verwiesen.

In den Hallen der Mehrzweckanlage müssen laut stadträtlichen Richtlinien/Auflagen vom Dezember 1998 lärmintensive Veranstaltungen bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Auf- und Abbruch von Einrichtungen, inkl. Zu- und Wegfuhr derselben, unterliegen der allgemeinen Polizeiverordnung in Bezug auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung.

Auf Gesuch an den Hauptabteilungsleiter Verwaltungspolizei können, entgegen den Hallenbenutzungsvorschriften, Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Konzertschluss inkl. Zugabe muss in jedem Fall 24.00 Uhr sein. Ab 24.00 Uhr ist jegliche musikalische Unterhaltung untersagt.

10. Keine Veranstaltung extremistischer Gruppierungen

Die Durchführung von Veranstaltungen extremistischer Gruppierungen und Vereinigungen jeglicher Art in den Räumlichkeiten der MZA ist untersagt. Mietende von Räumlichkeiten der MZA sind verpflichtet, Sinn und Zweck der geplanten Veranstaltungen offenzulegen. Die Vermieterin behält sich vor, die Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Grundsatz widersprechen, entschädigungslos zu verbieten – wenn nötig auch nach Vertragsabschluss.

11. Parkplatzbenützung

Der Vorplatz der Mehrzweckanlage Teuchelweiher ist mit einem generellen Parkverbot belegt. Mietende sowie Besuchende haben die gegenüberliegenden öffentlichen Parkplätze zu benützen. Ausnahmebewilligungen sind bei der Verwaltung Mehrzweckanlage Teuchelweiher einzuholen. Ein- und Aussteigen von Personen sowie der An- und Abtransport von Waren und Tieren ist gestattet.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur.